hochften Gewalt bes Gesammtvolfes, namlich zwei bes Bolfes im engern Sinne: die Rammern, und eine, der Bolfsspige, des Rönigs: die den Rammern verantwortlichen Mi nifter, im Billen ausdrucklich übereinstimmen, wenn ein Gefet

zu Stande kommen foll.

Bat nun einer Diefer drei Erager ber Staatsgewalt einen Besegvorschlag eingebracht, und eine der Kammern jagt nein dazu, ich verbiete, daß dies ein Geseg werde, und das heißt in romticher Sprache Veto, fo fann aus der Sache nichts werden, Gesetz kömmt nicht zu Stande. Dies sagen die Worte der Berfaffung, welche unfre Kammern aus beschließenden und nicht bloß aus berathenden Bolfsvertretern befteben läßt. bleibt es denn auch, so lange eine der Bolkskammern ihr veto sagt, mag auch der Gesetzvorschlag von der andern Kammer oder der Krone in zwei, vier oder noch mehren auf einander folgenden Seffionen eingebracht worden fein. - Richt bloß diejenigen, welche für die Republk schwärmen, sondern auch Alle, welche ehrlich und aufrichtig eine wahrhafte konstitutionelle Monarchie wollen, sind mit dieser unbeschränkten Berechtigung der Kammern völlig ein-Es ift auch bier wiederum die Ghre der gefetgebenden Kammern, in der Gesetzgebung durch keine außere Macht besschränkt zu sein. Im wirklichen Leben wird sich zur Ausübung dieses Ehrenrechts selten Gelegenheit sinden. verstanden.

Rach dem Texte foll min gang baffelbe gelten, wenn die Krone d. h. der König durch feine Minister, zu einem durch die beiden Rammern angenommenen Gesetsvorschlag nein fagt, das veto ein Sierbei findet unter den Beurtheilern nicht eine gleiche Mei-

nungs Uebereinstimmung Statt.

Daß die Krone überhaupt berechtigt fein muß, in einem aufgestellten Falle veto zu fagen, darüber find alle einig. Das zugefteben, wie ichon vorhin erwähnt, auch die Republikaner ihren erften Beamten, in dem richtigen Gefühle, daß fur den Staat eine ichugende confervirende einheitliche Macht gegen die Befchiuffe auf geregter und sich oft überstürzender Majoritäten nöthig ist. Dazu kömmt aber auch noch etwas ganz andres. Die Erfahrung lehrt namlich, daß jedes Wefen, welches einen eigenen Ropf bat, auch ein Berg, ein eigenes Gemuth bat. Genate, Corporationen, Rammern, überhaupt f. g. moralische Personen, haben aber im eigentlichen und uneigentlichen Sinne fein Berg, tein Gemuth, fie haben nichts als durch eine funftliche oft sogar febr zweifelhafte und strittige Operation, einen, sich durch Mehrheitsbeschluß heraus-ftellenden Willen. Wohin sollte fich nun die bei dieser Operation befiegte, foust vielleicht febr achtungswerthe Minorität wenden, wer follte Deren mahres Wohl, und eben deshalb das Gefammtwohl des Bolfes überhaupt, noch weiter in Ueberlegung nehmen und noch beffer fein Wort dazu geben fonnen, als ein im gangen Bolfe und nicht bloß in einer Majoritat deffelben murzelnder und an deffen Spige ftehender König?

Streit ift aber darüber: ob die Krone eben fo oft ihr veto wiederholen fonnen foll, wie eine Rammer, alfo: ob fie ein eben fo absolutes veto wie eine der Kammern haben foll?

Da ift man nun nach dem Borbilde der erften frangofischen, allerdings entsetzlich verungludten Constitution von 1789 darüber einig, daß der Ronig zweimal gegen einen von beiden Kammern ngenommenen Gefegvorschlag fein veto foll einwenden konnen. hier wird also ber Bugel, welcher bei der Gesetzgebung in der, Republit dem Prafidenten auf den Sals gelegt ift, (er fann nur einmal veto fagen) um ein Schnallenloch verlangert, auf dem Raden eines jolden Ronigs liegt der Zügel etwas

Jum Drittenmal foll aber der König nach der Ansicht Bieler gur Ginlegung feines veto nicht berechtigt fein, vielmehr foll jeder Gefetvorichlag ohne weitere Einwilligung der Krone als Gefet gelten, wenn nur die zwei Kammern auch in der dritten Session den Vorschlag angenommen haben, Die Anhänger dieser Ansicht gestehen also der Krone gegen die Beschlüsse der beiden Kammern nur einen aufschiebenden Ginfluß zu, ein suspensives veto. Unter den Anhangern des nur suspensiven veto der Krone

obwaltet darum jedoch noch feine Ginstimmigkeit, insofern es sich handelt um die Ratur des fraglichen Gefet 2001 Viele nehmen an, daß der Gefegvorschlag den Grundschlages. lagen und Grundbedingungen der bestehenden Berfaffung nicht widersprechen durfe. Undre wollen der Confequenz wegen von einer folden Unterscheidung und Ginschränfung nichts wiffen, und wollen, daß jeder von beiden Kammern zum drittenmal angenommene Vorichlag ohne Beiteres, und ohne daß der König von Rechtswegen ein Wort mit darein zu sprechen hatte, Gesetz des Bolfes werde, also auch den König binde. Dies foll also auch dann Plat greifen, wenn der Borschlag verfassungswidrig ift, wenn er selbst gegen die Grundlagen der Berfassung verstößt, ja wenn er auch die Berfassung geradezu aushebt. Um dies durch Beispiele zu erläutern, so würde der Borschlag: daß eine oder die andre Gemeine Beschluffe faffen durfe für ganze Kreife, Provinzen oder gar das Land (wie dies in den französischen Umwälzungen

mit Paris geschieht) verfaffungswidrig fein. Der Vorschlag: daß gewisse Einzelne oder besondere Klassen der Bürger rechtliche Bor züge, furz Borrechte vor den übrigen Burgern haben follten, ware gegen die Grundlagen der Berfaffung, indem alle Breuken por dem Gefete gleich fein und Standesvorrechte nicht ftattfinden dem Gejetze gieich jein und Sundesvorrechte nicht stattsinden (Art. 4) alle Preußen wehrpflichtig sein sollen (Art. 32). Dasselbe gätte von den Borschlägen, daß nicht der König, sondern die Kammern, oder nur beide Gewalten zusammen die Minister er nennen nud zu öffentlichen Aemtern berufen sollten. Der Borschlag gar, daß die Person des Königs nicht unverletzlich sein, das überkannt keinen König mehr geben vielniehr in Manie. daß es überhaupt feinen Konig mehr geben, vielmehr in Preußen die Republik eintreten folle, murde die Berfaffung geradezu auf Fortfetung folgt. beben.

Deutschland.

Berlin, 4. Februar. Berr Rodbertus hat feine Doppelmabl den gegen ihn angewendeten neueften Polizeimagregeln zu danken, ohne die Berfolgung, Die Berr Rodbertus erlitten, mare er ficher bier nicht 2 Mal gewählt worden, Da seine einmalige Bahl in Berlin vorher noch zweiselhaft war. — Bas die Begegnisse zwischen Berrn Rodbertus und dem Polizei-Prafidenten bei der Ausweisung des erften herrn anbetrifft, fo erfahren wir aus zuverläffiger Quelle, daß fich dieselben gang anders gestaltet haben, wie fie m der Stadt ergablt und von der Preffe wieder gegeben wurden. Berr von Hindelden bat sich gegen Berrn Rodbertus freilich in allen Formen der gewählten Lebensart und der ihm eigenen bu manitat bewegt, er hat fich aber ftreng nach den ihm gewordenen Vorschriften gerichtet und nach feiner Seite hin die engen Grangen jeiner amtlichen Stellung überschritten. - Fur Die vorgekommenen Doppelmahlen find von der demofratischen Partei bei den Neumablen die Herren Dr. Zung, S. Simon und Affeffor Jung als Randidaten aufgestellt.

Berlin, 4. Februar. Unter den Gesetzentwurfen, welche das Ministerium den Kammern vorzulegen beabsichtigt, befinden sich auch die Weiet Entwürfe wegen Aufhebung der Gruntsteuer Be freiungen, wegen Einführung einer gleichmäßigen Grundsteuer, und einer Gintommensteuer. 2Bas den erstgenannten Geseg-Ent und einer Einkommensteuer. 2Bas den erstgenannten Gesetz-Entwurf betrifft, so beabsichtigt das Ministerium, wie man vernimmt, bei dem unter dem Ministerium Camphausen-Sansemann vorgelegten Entwurf, der damals fo großes Auffehen und in dem jogenanten Bulow Cummerow'schen Parlament so große Opposition erregte, stehen zu bleiben. In Betreff des zweiten Gesetz-Entwurss wird die genaue Vermessung der östlichen Provinzen und die Eintragung der Grundstücke in einem Ratafter als unabweisbare Nothwendigfeit bezeichnet, um eine gleichmäßige Grudfteuervertheilung herbeizuführen. Sinfichtlich der projectirten Einfommenfteuer erfährt man, daß diefelbe bei einem Ginfommen von 300 Ihlm. ihren Unfang nehnten und von 3 bis zu 5 pCt. fteigen foll. Bon 1000 Thirn, ab beginnt der Steuersatz von 31, pEt. und mit 10,000 Thirn. der höchite Say von 5 pCt. Für diejenigen Klasen, deren Einkommen 300 Thir. nicht erreicht, soll die Klassen fteuer befteben bleiben oder eingeführt werden, nur in den Stadten von mehr als 30,000 Einwohnern, wo die Erhebung der Klassen fteuer zu große Schwierigfeiten verursachen murde, beabsichnigt neben der Einfommenftener, eine geringe Berbrauchoftener beizubehalten; fo daß die armeren Rlaffen nur die lettere, Die vermögenderen Rlaffen beide Steuern zu gablen hatten. Bebalt man im Ange, daß die Berbrauchssteuer so gering sein wird, daß fie nicht schwer laftet, so werden die vermögenderen Klassen jenem praftischen Unfang zur Lösung der socialen Frage gewiß alle Unterstützung angedeihen lagen.

S Berlin, 5. Februar. Ueber die zweimalige Bahl von Jacobi, sagt die "Conft. Corr.": "Also selbst Jacobi "der König Preußens im eigenen Sause zu beleidigen versuchte, wird von der Hauptstadt desselben Königs, desselben Landes zweimal gewählt! Db wir das auch als einen Ausdruck der politischen Gereiztheit hinnehmen sollen, wissen wir nicht. Es ist eine Beleidigung des ganzen Landes, wenigstens aller ehrlichen Breußen im Lande, und wir haben die feste Ueberzeugung, Das die Bahl der ehrlichen noch febr, febr groß ift im Lande." Hauptstadt Preußens hat sich heute ihr politisches Todes : Urtheil gesprochen. Die Bewohner Berlins haben das Wohl des Bater landes ihrer politischen Gereiztheit zum Opfer gebracht. Bielleicht haben sie auch nur einen Wig machen und den General Wrangel, das geheime Ober-Tribunal, das Ober-Landesgericht zu Munster, und wer weiß, wen sonst noch, ärgern wollen. Ganz recht sollen, schlägst du meinen Juden, schlag' ich deinen. Was kummert es uns, ob indeß die Pierde mit dem Wagen davonlaufen und am nächsten Abhange zerschellen? Was kummert es die Berliner, ob der preußische Staat hesteht allen unterschilft. der preußische Staat befteht oder untergeht!"